



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER
353.110/156-I/6/95

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019
12. September 1995

XIX. GP.-NR
1772/AB

1995-09-14

200

1734/J

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider, Mag. Haupt und Kollegen haben am 14. Juli 1995 unter der Nr. 1734/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend österreichische Direktionsposten in der EU-Kommission gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Trifft es zu, daß Österreich einen hohen Direktionsposten in der wichtigen Generaldirektion I-Außenpolitik erhalten könnte?
2. Trifft es zu, daß diese Entscheidung innerstaatlich von der SPÖ blockiert wird, weil vorher ein AK-Mitarbeiter in einer anderen Generaldirektion untergebracht werden soll?

Wenn nein, aus welchen Gründen hat Österreich bislang keinen hohen Direktionsposten in der GD I-Außenpolitik zugestanden bekommen bzw. woran scheiterte ein derartiges österreichisches Ansinnen?

- 2 -

3. Wie bzw. durch welche Maßnahmen wird seitens der österreichischen Bundesregierung sichergestellt, daß allfällige, Österreichern zuerkannte Generaldirektions- oder Direktionsposten in Verwaltungseinrichtungen der EU-Organe nicht regierungsparteiinternen Zwistigkeiten zum Opfer fallen oder erst mit Verspätung besetzt werden können?
4. Wieviele definitive Bestellungen von Österreichern in höchste oder hohe Direktionsebenen der EU-Organe, insbesondere der Kommission, sind bislang erfolgt?
5. Wieviele solcher Bestellungen stehen noch aus und bis wann werden sie erfolgen?
6. Welche österreichischen Vertreter sind bereits bzw. werden noch in welche Positionen bestellt?
7. Wieviele Österreicher insgesamt werden Stellen in Verwaltungseinrichtungen der EU-Organe besetzen?
(Bitte um Aufgliederung nach den einzelnen Verwendungsgruppen und nach der Verteilung auf die einzelnen Verwaltungseinrichtungen)."

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend ist zu bemerken, daß die Bestellung von EU-Funktionären in die Zuständigkeit der Gremien der jeweiligen EU-Organe fällt. Gleiches gilt auch für die Frage, welche Funktionen bis zur Erfüllung einer bestimmten Quote für die neu beigetretenen Mitgliedstaaten reserviert bleiben. Darüber hinaus halte ich fest, daß eine Tätigkeit in einer Institution der Europäischen Union im Gemeinschaftsinteresse und nicht nach nationalen Gesichtspunkten zu erfolgen hat. In den Bereichen von Spitzfunktionen, in denen den Regierungen der Mitgliedstaaten ein Vorschlagsrecht eingeräumt wird, ist es natürlich von erheblicher Bedeutung, sachlich qualifizierte Vorschläge zu erstatten.

Zu Frage 1:

Ein konkretes Angebot für einen Direktionsposten (A2) wurde Österreich nicht unterbreitet.

- 3 -

Zu Frage 2:

Nein. Weshalb Österreich in der Generaldirektion I der Europäischen Kommission noch keinen Direktionsposten hat, könnte höchstens über eine Anfrage im Rahmen des Europäischen Parlaments an die Europäische Kommission geklärt werden.

Zu Frage 3:

Die Bundesregierung wird in Bezug auf in den Organen der Europäischen Union ausgeschriebene Spitzenfunktionen wie bisher die jeweils bestqualifizierten Kandidaten vorschlagen.

Zu Frage 4:

Bislang hat die Europäische Kommission Beschlüsse über die Besetzung folgender Leitungsfunktionen durch österreichische Staatsangehörige gefaßt:

- Stellvertretender Generaldirektor in der GD XIX (Haushalt),
- Stellvertretender Generaldirektor in der GD XV (Binnenmarkt),
- Direktor in der GD XVI (Regionalpolitik) sowie
- Hauptberater in der GD XII (Forschung).

Im Generalsekretariat des Rats wurde die Funktion eines Stellvertretenden Generaldirektors in der Generaldirektion F (Beziehungen zum Europäischen Parlament und zum Wirtschafts- und Sozialausschuß, institutionelle Angelegenheiten, Haushalt und Statut) mit einem österreichischen Staatsbürger besetzt.

Zu Frage 5:

In der Europäischen Kommission ist im laufenden Jahr mit der Besetzung von vier weiteren Leitungsfunktionen zu rechnen. Zu den folgenden Jahren liegen noch keine Beschlüsse der Europäischen Kommission vor.

- 4 -

Zu den Fragen 6 und 7:

Gemäß dem Statut der Europäischen Beamten darf kein Dienstposten den Angehörigen eines bestimmten Mitgliedstaats vorbehalten werden. Vielmehr ist anzustreben, dem jeweiligen Organ die Mitarbeit von Beamten zu sichern, die in Bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügen; sie sind unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten auf möglichst breiter geographischer Grundlage auszuwählen.